



POLIZEI
Hamburg

Verkehrsdirektion, Postfach 60 02 80, 22202 Hamburg

Geschäftsstelle der
Bezirksversammlung Hamburg-Nord

per E-Mail

Verkehrsdirektion
VD 01

Bruno-Georges-Platz 1
22297 Hamburg
Telefon 040 4286 - 52014
Telefax

Sachbearbeiter
Aktenzeichen

4. Februar 2019

Anfrage nach §27 BezVG
Unfallschwerpunkte im Stadtteil Fuhlsbüttel, Drs. 20-6442

Sehr geehrte Damen und Herren,

die oben genannte Anfrage ist der Verkehrsdirektion zur Beantwortung übermittelt worden. Die Unfallzahlen wurden durch eine Auswertung der Datenbank 'Elektronische Unfalltypensteckkarte' (EUSKa) am 21. Januar 2019 ermittelt. Für 2018 liegen Daten bis zum 30. November vor.

Bei einem Verkehrsunfall können jedem Beteiligten bis zu drei Unfallursachen zugeordnet werden.

zu 1.)

Im Stadtteil Fuhlsbüttel wurden vom 01.01.2014 – 30.11.2018 insgesamt 3064 Verkehrsunfälle (VU) erfasst. In den Teilfragen a) bis c) werden insgesamt 3083 VU betrachtet. Darunter sind auch Doppelnennungen, da die verschiedenen Verkehrsbeteiligungsarten in mehreren der erfragten Teilbereiche vorkommen.

Einzelne Örtlichkeiten tabellarisch aufzuführen würde ca. 100 DIN A4 Seiten umfassen. Angesichts des geringen Aussagewertes verzichtet die Verkehrsdirektion auf diese detaillierten Angaben.

a) An 2904 VU waren Pkw beteiligt.

Die den Hauptverursachern zugewiesenen Hauptunfallursachen und ihre Häufigkeit sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Ursachengruppe	Ergebnis
Wenden/Rückwärtsfahren	501
Nebeneinanderfahren	375
Abstand	221
Geschwindigkeit	159
Vorfahrt/Vorrang	142
Ruhender Verkehr	112

Einfahren	88
Abbiegen	63
Rotlichtverstoß	32
Überholen	29
Fehlverhalten gegenüber Fußgänger	18
Straßenbenutzung	15
Vorbeifahren	10
Fahrbahnüberquerung durch Fußgänger	9
Beleuchtung/Ladung/Besetzung	5
Technische Mängel	2
Sonstige Fehler des Fahrzeugführers	1115
Sonstiger Fußgängerfehler	8

- b) An 65 VU waren Fußgänger beteiligt.
Die den Hauptverursachern zugewiesenen Hauptunfallursachen und ihre Häufigkeit sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Ursachengruppe	Ergebnis
Fehlverhalten gegenüber Fußgänger	18
Fahrbahnüberquerung durch Fußgänger	12
Abbiegen	5
Wenden/Rückwärtsfahren	2
Abstand	1
Einfahren	1
Ruhender Verkehr	1
Straßenbenutzung	1
Vorfahrt/Vorrang	1
Sonstige Fehler des Fahrzeugführers	9
Sonstiger Fußgängerfehler	14

- c) An 114 VU waren Radfahrer beteiligt.
Die den Hauptverursachern zugewiesenen Hauptunfallursachen und ihre Häufigkeit sind der folgenden Tabelle zu entnehmen.

Ursachengruppe	Ergebnis
Abbiegen	22
Einfahren	10
Vorfahrt/Vorrang	10
Straßenbenutzung	6
Fahrbahnüberquerung durch Fußgänger	5
Rotlichtverstoß	5
Ruhender Verkehr	5
Abstand	2
Überholen	2
Wenden/Rückwärtsfahren	2
Geschwindigkeit	1
Nebeneinanderfahren	1
Sonstige Fehler des Fahrzeugführers	39
Sonstiger Fußgängerfehler	4

zu 2.)

- a) Im genannten Zeitraum ereignete sich in Fuhlsbüttel kein VU mit tödlich Verunglückten.
Bei 35 VU wurden Personen schwer verletzt.
- b) Seitens der Polizei wird das Merkmal „Schulkind“ nicht gesondert erfasst. VU auf dem Schulweg werden gesondert signiert, diese Signierung ist jedoch nicht qualitätsgesichert. Es wurden vier VU auf dem Schulweg erfasst. Ansonsten ist anzumerken, dass bei sechs VU Kinder im Alter von 0 – 5 Jahren, bei fünf VU Kinder im Alter von 6 - 10 Jahren und bei 13 VU Kinder im Alter von 11 – 14 Jahren Beteiligte oder Mitfahrer waren.

- c) Bei 33 VU wurde mindestens einem Beteiligten die Ursache „Missachten der Verkehrsregelung durch Polizeibeamte oder Lichtzeichen“ zugewiesen.
- d) Bei 173 VU wurde mindestens einem Beteiligten die Ursache „Unangepasste Geschwindigkeit mit Überschreiten der zul. Höchstgeschwindigkeit“ oder " Nicht angepasste Geschwindigkeit in anderen Fällen" zugewiesen.
- e) Bei 2868 VU wurde mindestens einem Beteiligten eine andere Ursache als unter c) oder d) genannt zugewiesen.
- f) Bei 23 VU war Drogen- und/ oder Alkoholeinfluss bei mindestens einem Beteiligten festzustellen.

zu 3.)

Bei 13 VU wurde mindestens einem beteiligten Radfahrer eine Unfallursache der Gruppe „fehlerhafte Straßenbenutzung“ zugewiesen. Diese Ursachengruppe umfasst alle Fälle, in denen

- Falschfahrt auf Straßen mit nach Fahrtrichtung getrennten Fahrbahnen,
- Benutzung der Fahrbahn entgegen der vorgeschriebenen Fahrtrichtung in anderen Fällen,
- Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile (z.B. Gehweg, Radweg)
- Verstoß gegen das Rechtsfahrgebot

vorliegt.

Eine gesonderte Signierung eines Merkmals „falsche Straßenseite“ existiert in EUSKa nicht.

Unfallort		Ursache des Radfahrers
Hummelsbütteler Landstraße	Brombeerweg	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile
Hummelsbütteler Kirchenweg	8	Verstoß gegen Rechtsfahrgebot
Alsterkrugchaussee	Zeppelinstraße	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile
Kleekamp	8	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile
Kleekamp	8	Verstoß gegen Rechtsfahrgebot
Alsterkrugchaussee	Zeppelinstraße	Verstoß gegen Rechtsfahrgebot
Erdkampsweg	73	Verstoß gegen Rechtsfahrgebot
Langenhorner Chaussee	46	Verstoß gegen Rechtsfahrgebot
Alsterkrugchaussee	Zeppelinstraße	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile
Zeppelinstraße	34	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile
Niedernstegen	13	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile
Hummelsbütteler Landstraße	Gnadenbergweg	Falschfahrt auf Straße mit getrennten Richtungsfahrbahnen
Erdkampsweg	95	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile
Ratsmühlendamm	Brombeerweg	Verbotswidrige Benutzung der Fahrbahn oder anderer Straßenteile

Bei dem VU Kleekamp 8 wurden einem Radfahrer zwei Ursachen aus der Gruppe „fehlerhafte Straßenbenutzung“ zugewiesen.

zu 4.)

Zur Ermittlung von Unfallhäufungsstellen findet in der Polizei Hamburg das Merkblatt zur Örtlichen Unfalluntersuchung in Unfallkommissionen (M-Uko) der Forschungsgesellschaft für Straßen- und Verkehrswesen Anwendung. Eine detaillierte Beschreibung der für Hamburg gültigen Erhebungsmodalitäten ist der Bürgerschaftsdrucksache 20/ 5300 vom 25. September 2012 zu entnehmen.

Der interaktive Unfallatlas des statistischen Bundesamtes wendet andere Kriterien an und berücksichtigt ausschließlich VU mit Personenschaden.

Die dort aufgezeigten erhöhten Unfallraten für den Erdkampsweg, die Alsterkrugchaussee und die Zeppelinstraße lassen sich anhand der hier verwendeten Software mit den hier verwendeten Kriterien nicht bzw. nur zum geringen Teil an vereinzelt Knotenpunkten der genannten Straßen nachvollziehen.

Generell gilt, dass polizeilich erkannte Unfallhäufungsstellen (UHS) auf Unfallursachen geprüft werden. Sobald eine signifikante Verkehrsunfallursache festgestellt wird, ergeben sich unter Umständen Möglichkeiten, die Unfallursache zu bekämpfen. Dies sind beispielsweise nachfolgende, bisher auch schon erfolgreich angewandte, Maßnahmen:

- Überprüfung der Lichtsignalanlagen und ggfs. Änderung der Schaltung oder Einbau zusätzlicher Signalgeber
- Änderung der Verkehrsführung durch Untersagung einer Verkehrsbeziehung (z.B. Verbot des Linksabbiegens)
- Änderung der Verkehrsführung durch bauliche Maßnahmen
- Aufstellen von weiteren Verkehrszeichen oder Aufbringen von Fahrbahnmarkierungen (z.B. Roteinfärbung von Radfurten)

zu 5.)

Die häufigsten Unfallursachen sind

- Zu geringer Sicherheitsabstand
- Vorfahrt- oder Vorrangmissachtung
- Fehler beim Fahrstreifenwechsel

sowie diverse andere, nicht so häufig auftretende Fehlverhalten der Verkehrsteilnehmer.

zu 6.)

Die Lichtsignalanlage wurde im Dezember 2016 umgebaut.

- a) Linksabbieger in die Fuhlsbüttler Straße:
2017 wurde ein VU, 2018 kein VU erfasst.
- b) Rechtsabbieger in den Ratsmühlendamm:
Seit dem Umbau wurde kein VU erfasst.
- c) Abbiegen oder Fahrstreifenwechsel:
2017 waren fünf VU mit der Ursache „Fahrstreifenwechsel“, 2018 war ein VU mit dieser Ursache zu notieren; zu Abbiegen siehe a) und b).

zu 7.)

Im Erdkampsweg wurden neun VU mit Beteiligung von PKW oder Radfahrern oder Fußgängern registriert, bei denen das Merkmal „Radverkehrsanlage auf der Fahrbahn oder nur durch Markierung davon abgetrennt“ dokumentiert wurde.

zu 8.)

Es wurden 173 VU im Sinne der Fragestellung polizeilich erfasst.

zu 9.)

Die Örtlichkeit Kurzer Kamp/ Hummelsbütteler Landstraße existiert nicht. Vermutlich ist die Einmündung Kurzer Kamp / Hummelsbüttler Hauptstraße gemeint.

Diese Einmündung ist folgendermaßen beschildert:

- in der Hummelsbüttler Hauptstraße stehen die VZ 306 „Vorfahrtstraße“,
- in der Straße Kurzer Kamp das VZ 205 „Vorfahrt gewähren“.

Diese Vorfahrtregelung ist üblich, eindeutig und den örtlichen Gegebenheiten angemessen.

zu 10.)

Daten für das Jahr 2019 liegen noch nicht vor. Die entsprechenden umfangreichen Erhebungen sowie die nachfolgende Datenverarbeitung werden voraussichtlich im Mai 2020 erfolgen.